

## Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schashagen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes i.d. Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), des § 27 des Bestattungsgesetzes vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70 und des § 26 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schashagen vom 18.12.2007 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.12.2007 folgende Gebührensatzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Schashagen und dessen Anlagen werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührenstellen nicht vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

### § 2

#### Gebühregrundsätze

(1) Die Gebühren für die Nutzung der Begräbnisstätten (Ruhebiotop) richten sich nach deren Bewertung u.a. anhand der Kriterien der Lage des Ruhebiotops sowie der direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).

- (2) Die Einstufung erfolgt in vier Wertungsstufen (WS):
- |      |   |
|------|---|
| WS 1 | durchschnittliche Naturausstattung und Lage |
| WS 2 | gehobene Naturausstattung und Lage          |
| WS 3 | sehr gute Naturausstattung und Lage         |
| WS 4 | herausragende Naturausstattung und Lage     |

(3) Die Begräbnisstätten werden dabei auch als Ruhebiotop für Einzelpersonen, für Familien oder im Leben entsprechend verbundener Personen oder als solche für die Bestattung von Einzelpersonen eingeteilt.

### § 3

#### Gebühren

(1) Die Bestimmung der Begräbnisstätte beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.

(3) Gebührenhöhe

a) für Einzelgrabstätten (§ 15 Friedhofssatzung) an einem gemeinschaftlichen LE

WS 1	590,00 €
WS 2	890,00 €
WS 3	1.090,00 €
WS 4	1.890,00 €

b) für Einzelgrabstätten (§ 15 Friedhofssatzung) an einem LE

WS 1 3.500,00 €

WS 2 5.300,00 €

WS 3 6.400,00 €

WS 4 9.600,00

c) für Familien- oder Gemeinschaftsgrabstätten (§ 16 Friedhofssatzung)

WS 1 3.500,00 €

WS 2 5.300,00 €

WS 3 6.400,00 €

WS 4 9.600,00 €

(3) Die Gebühren für die sonstigen Leistungen betragen:

- a) Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 210,00 € erhoben.
- b) Für die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüll- und versiegelbaren Urne wird eine Gebühr von 56,00 € erhoben.
- c) Für die Urnenanforderung und für die Beisetzungsbestätigung wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.
- d) Für die Gestellung und Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes werden die Gebühren nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt (§1 Abs. 2).

#### § 4

##### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und die- oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt und die sonstigen Leistungen in Anspruch genommen werden.

#### § 5

##### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen (Erwerb des Nutzungsrechts) mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

#### § 6

##### Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurück genommen, nachdem mit der Ausführung des Antrags begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der festgelegten Sätze erhoben.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Schashagen oder ihre Beauftragte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung sind berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönwalde a.B., den 18.12.2007

Gemeinde Schashagen  
Der Bürgermeister

